



**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung
einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom XX.XX.2015**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 19.11.2014, S. 997) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift wird hinter dem Wort Abgabentrichtungspflichtiger ein Komma sowie das Wort „Haftung“ eingefügt.
- (2) Nach Absatz 2 wird angefügt:
 - „(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Kulturförderabgabe.
 - (4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.“

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „Anlage 2“ die Wörter „oder 3“ gestrichen.
- (2) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.“

Anlage I zur Beschlussvorlage 2384/2015

§ 3

In § 11 werden am Ende des Wortes „Erklärungen“ die Buchstaben „en“ gestrichen.

§ 4

Anlage 2 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln erhält folgende neue Fassung:

Anlage I zur Beschlussvorlage 2384/2015

Ich bin gewerblich beziehungsweise freiberuflich tätig.

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer oder einkommenssteuerlich geführt im
Finanzamt

Ich bin abhängig beschäftigt.

Name des Arbeitgebers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Die beruflich zwingende Erforderlichkeit meiner Beherbergung ergibt sich aus

der unterschriebenen Bescheinigung meines Arbeitgebers.

der Buchung durch meinen Arbeitgeber über ein Geschäftskundenportal mit integrierter Bestätigung.

der Buchung durch meinen Arbeitgeber mit integrierter Bestätigung und Zahlung durch meinen Arbeitgeber an den Beherbergungsbetrieb.

der nachstehenden Bestätigung meines Arbeitgebers.

Hiermit wird bestätigt, dass die vor genannte Beherbergung meiner Mitarbeiterin beziehungsweise meines Mitarbeiters beruflich zwingend erforderlich ist oder war.

Ort und Datum (Arbeitgeber)

Unterschrift Arbeitgeber und
gegebenenfalls Firmenstempel

sonstigen Unterlagen, die die beruflich zwingende Beherbergung belegen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des Abgabenschuldners (Beherbergungsgast)

Anlage I zur Beschlussvorlage 2384/2015

§ 5

Anlage 3 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.